

TOP 44b:

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat: Vorschlag für eine Interinstitutionelle Vereinbarung über bessere Rechtsetzung

COM(2015) 216 final

Drucksache: 243/15

Die von der Kommission am 19. Mai 2015 vorgeschlagene neue Interinstitutionelle Vereinbarung über bessere Rechtsetzung soll an die Stelle der bisherigen Interinstitutionellen Vereinbarung von 2003 treten und ist Teil des Gesamtpakets der Kommission zur besseren Rechtsetzung in der EU, zu dem auch die Kommissionsmitteilung Bessere Ergebnisse durch bessere Rechtsetzung - Eine Agenda der EU gehört, vergleiche hierzu Tagesordnungspunkt 44a.

Die Kernpunkte des Vorschlags beziehen sich auf folgende Bereiche:

- Programm- und Zeitplanung,
- Instrumente für eine bessere Rechtsetzung,
- delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte,
- Koordinierung des Gesetzgebungsprozesses,
- Umsetzung und Anwendung der Rechtsvorschriften der Union sowie
- Vereinfachung.

Die Kommission will die jährliche und mehrjährige Programmplanung verstärken. Dazu will sie Rat und Europäisches Parlament auf der Grundlage eines schriftlichen Beitrags des Kommissionspräsidenten in die Vorbereitung ihres Jahresarbeitsprogramms einbeziehen. Ausgehend vom Jahresarbeitsprogramm sollen sich die drei Organe zudem auf Vorschläge verständigen, denen im Gesetzgebungsprozess Vorrang eingeräumt werden soll. Zur mehrjährigen Programmierung sollen sich die drei Organe auf der Grundlage der Politischen Leitlinien des Kommissionspräsidenten austauschen.

Ex-post-Evaluierungen sollen künftig systematischer durchgeführt werden. Dazu sollen in den Rechtsvorschriften Monitoring-, Evaluierungs- und Berichtspflichten festgelegt werden. Vorschläge für wesentliche Änderungen sollen auf eine Ex-post-Evaluierung gestützt werden. Alle EU-Tätigkeiten sollen in verhältnismäßiger Weise evaluiert werden.

Um ihre Gesetzgebungstätigkeit im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens besser zu koordinieren, sollen Rat und Europäisches Parlament mit der Kommission einen Zeitplan für die einzelnen Verfahrensschritte aufstellen und die Beratungen der Gesetzgebungsvorschläge in ihren Gremien zeitlich besser abstimmen.

Die Mitgliedstaaten sollen aufgefordert werden, die EU-Rechtsvorschriften zügig und korrekt anzuwenden und Richtlinien binnen zwei Jahren umzusetzen. Bei Maßnahmen zur Umsetzung oder Durchführung von EU-Recht sollen die Mitgliedstaaten nationale Maßnahmen klar kommunizieren und vor allem zwischen Aspekten, die sich aus den EU-Rechtsvorschriften ergeben, und allen Elementen, die diesen aus eigener Initiative hinzugefügt worden sind, unterscheiden. Solche Elemente sollen zuvor eine Folgenabschätzung durchlaufen.

Teil der Interinstitutionellen Vereinbarung ist als Anhang 1 eine Vereinbarung der drei Organe über delegierte Rechtsakte, die die entsprechende Vereinbarung von 2011 ersetzen soll. Ziel ist eine größere Transparenz und eine größere Einbeziehung von Expertenwissen bei der Ausarbeitung von delegierten Rechtsakten. In Anhang 2 sind Standardklauseln für die Übertragung der Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte festgelegt.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 243/1/15** ersichtlich.